

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juli 1887.

(Vom 16. August 1887.)

Tit.

Den 24. Juni 1886, beziehungsweise den 28. April laufenden Jahres, haben Sie nachfolgende Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beschlossen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juni 1886,
beschließt:

1. Im Artikel 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird, nach den Worten:

„über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“,
ein Zusatz eingeschaltet, folgenden Inhaltes:

„über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind.“

2. Infolge dessen wird, wenn obiger Zusatz durch die Mehrheit des Volkes und der Stände angenommen sein wird, Art. 64 der Bundesverfassung lauten wie folgt:

Art. 64.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

- über die persönliche Handlungsfähigkeit;
- über alle auf den Handel und Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
- über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
- über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind;
- über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

3. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. Juni 1886.

Der Präsident: **Morel.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 28. April 1887.

Der Präsident: **Scherb.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Vollziehung des uns gewordenen Auftrages haben wir durch Schlußnahme vom 24. Mai die Abstimmung auf Sonntag den 10. Juli 1887 festgesetzt und die üblichen Weisungen an Bundeskanzlei und Kantonsregierungen erlassen.

Die Austheilung der Abstimmungsvorlagen war in der Hauptsache den 1. Juni, diejenige der Stimmzettel den 7. Juni beendet.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Es stimmten		<i>für die Revision gegen die Revision</i>	
<i>in den Kantonen</i>		<i>mit Ja.</i>	<i>mit Nein.</i>
Zürich		34,859	8,382
Bern		28,580	6,440
Luzern		3,572	851
Uri		565	1,445
Schwyz		986	162
Unterwalden o. d. W.		706	123
Unterwalden n. d. W.		507	101
Glarus		1,934	1,335
Zug		567	117
Freiburg		7,970	538
Solothurn		6,098	711
Basel-Stadt		2,423	183
Basel-Landschaft		3,640	1,177
Schaffhausen		5,598	815
Appenzell A. Rh.		6,710	1,936
Appenzell I. Rh.		427	642
St. Gallen		24,166	10,837
Graubünden		5,643	4,466
Aargau		19,449	11,419
Thurgau		11,817	3,402
Tessin		6,607	711
Waadt		11,927	699
Wallis		5,935	1,027
Neuenburg		6,394	159
Genf		6,426	184
Total		<u>203,506</u>	<u>57,862</u>

Beschwerden sind keine eingelangt.

Hienach hat sich für Annahme der Vorlage die Mehrheit des Volkes in allen Kantonen und Halbkantonen ausgesprochen, außer in Uri und Appenzell Inner Rhoden, und es ist die Vorlage demzufolge von der Mehrheit des Schweizervolkes und 18 ganzen und 5 Halbkantonen angenommen, wogegen 1 Kanton und 1 Halbkanton verworfen haben.

Wir lassen noch eine den Abstimmungsprotokollen entnommene Zusammenstellung folgen, welche die Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Kantonen auf 10. Juli, die Zahl derjenigen Stimmberechtigten, welche an der letzten Abstimmung überhaupt Theil genommen haben, endlich die Zahl der ungültigen oder leeren Stimmzettel enthält.

<i>Kantone.</i>	<i>Stimm- berechtigte.</i>	<i>Stimmende.</i>	<i>Un- gültig.</i>	<i>Leer.</i>
Zürich	76,159	51,755	54	8,460
Bern	109,895	35,559	159	380
Luzern	29,950	4,446	5	18
Uri	4,177	2,233	31	192
Schwyz	12,175	1,150	2	—
Unterwalden o. d. W.	3,698	838	1	8
Unterwalden n. d. W.	2,804	609	1	—
Glarus	8,169	3,309	5	35
Zug	5,830	686	1	1
Freiburg	28,369	8,581	73	—
Solothurn	17,419	7,049	240	—
Basel-Stadt	10,799	2,609	3	—
Basel-Landschaft	11,182	4,929	25	87
Schaffhausen	7,792	6,581	18	150
Appenzell A. Rh.	12,583	9,109	8	455
Appenzell I. Rh.	3,017	1,082	10	3
St. Gallen	51,599	35,603	600	—
Graubünden	21,496	10,109	nicht angegeben.	—
Aargau	39,892	32,270	63	1,339
Thurgau	24,211	15,502	—	283
Tessin	35,698	7,399	81	—
Waadt	59,485	12,645	19	—
Wallis	27,164	6,994	8	24
Neuenburg	24,718	6,592	11	28
Genf	18,790	6,707	97	—
Total	647,071	274,346	12,978	

Diese Tabelle veranlaßt uns zu folgenden Bemerkungen:

Die Zahl der Stimmberechtigten hat sich, verglichen mit dem Stande vom 15. Mai 1887, also im Zeitraume von nicht vollen zwei Monaten, nicht unerheblich modifizirt. Sie hat in einzelnen Kantonen zu-, in andern dagegen abgenommen, am stärksten im Kanton Tessin, welcher ein Minus von nicht weniger als 1546 Köpfen aufweist. Im Ganzen waren es in der Schweiz am 10. Juli 2423 weniger Stimmberechtigte als am 15. Mai: 647,071 gegen 649,494 (vergl. Bundesblatt von 1887, Bd. III, S. 312/313).

Es ist uns auch dies Mal nicht möglich, die genaue Ziffer derjenigen Stimmberechtigten anzugeben, welche sich an der Abstimmung überhaupt, wenn auch nur so theilhaftig haben, daß sie leere oder ungültige Zettel einlegten, weil von Graubünden sachbezügliche Angaben nicht erhältlich sind. Es ist zwar richtig, daß

das Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 im Art. 12 nur die Angabe der Zahl der Stimmberechtigten, sowie diejenige der gültig Stimmenden verlangt, dagegen wäre eine Kompletirung dieser Notizen in dem Sinne, daß auch die Zahl der ungültigen und leeren Zettel angegeben würde, im Interesse einer genauen Abstimmungsstatistik dringend zu wünschen, und wir wollen daher nicht unterlassen, diesmal, wie schon früher, auf diese Lücke aufmerksam zu machen. Es sollte doch nicht so schwer sein, die Protokolle der gemeindeweisen Abstimmungen in angedeuteter Weise zu vervollständigen.

Auch das bleibt zu wünschen, daß die ungültigen und die leeren Stimmzettel überall auseinander gehalten werden möchten, wie dies in den meisten Kantonen jetzt schon geschieht. Diejenigen Kantone, welche diese Ausscheidung nicht vornehmen, sind in der Tabelle daran kenntlich, daß die eine, die ungültigen wie die leeren Zettel umfassende Ziffer quer über den die beiden Kolonnen trennenden Strich gedruckt ist.

Wenn wir diesmal die Zahl der ungültigen und leeren Stimmen notirten und, soweit uns möglich, auseinander hielten, so geschah es hauptsächlich Angesichts der interessanten Erscheinung, daß im Kanton Zürich, bei einer Betheiligung von insgesamt 51,755 Stimmberechtigten, nicht weniger als 8460 derselben leer eingelegt haben.

Indem wir noch darauf aufmerksam machen, daß Ihnen die Abstimmungsprotokolle, wie gewohnt, zur Verfügung stehen, beehren wir uns, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. August 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die Erhaltung der Volksabstimmung vom 10. Juli 1887 über theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntags
den 10. Juli 1887 stattgehabte Volksabstimmung über die
durch Bundesbeschluß vom 28. April 1887 vorgelegte theil-
weise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom
16. August 1887,

aus welchen Aktenstücken sich Folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes.

Es haben sich ausgesprochen :

<i>Im Kanton</i>	<i>Für Annahme der Vorlage mit Ja.</i>	<i>Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.</i>
Zürich	34,859	8,382
Bern	28,580	6,440
Luzern	3,572	851
Uri	565	1,445
Schwyz	986	162
Unterwalden o. d. W.	706	123
Unterwalden n. d. W.	507	101
Glarus	1,934	1,335
Zug	567	117
Freiburg	7,970	538
Solothurn	6,098	711
Uebertrag	86,344	20,205

<i>Im Kanton</i>	<i>Für Annahme der Vorlage mit Ja.</i>	<i>Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.</i>
Uebertrag	86,344	20,205
Basel-Stadt	2,423	183
Basel-Landschaft	3,640	1,177
Schaffhausen	5,598	815
Appenzell A. Rh.	6,710	1,936
Appenzell I. Rh.	427	642
St. Gallen	24,166	10,837
Graubünden	5,643	4,466
Aargau	19,449	11,419
Thurgau	11,817	3,402
Tessin	6,607	711
Waadt	11,927	699
Wallis	5,935	1,027
Neuenburg	6,394	159
Genf	6,426	184
Total	203,506	57,862

II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich, da nach Artikel 121 der Bundesverfassung das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton auch als Standesstimme desselben gilt, für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone:

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie folgende Halbkantone:

Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Appenzell A. Rh.,

das heißt 18 ganze und fünf halbe Stände;

für Verwerfung dagegen der Kanton Uri und der Halbkanton Appenzell I. Rh., d. h. ein ganzer und ein halber Stand,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 28. April 1887 vorgelegte theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden

Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

II. Demgemäß tritt an die Stelle des bisherigen Artikels 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nachfolgender Artikel :

Art. 64.

- „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu :
- über die persönliche Handlungsfähigkeit;
 - über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
 - über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
 - über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind;
 - über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.“

III. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische
Volksabstimmung vom 10. Juli 1887. (Vom 16. August 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1887
Date	
Data	
Seite	805-812
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 644

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.